

# **Vereinbarung über den Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Altenholz, Holtenau, Pries-Friedrichsort und Schilksee-Strande**

## **§ 1 Name, Sitz und Siegel**

- (1) Die aus diesem Zusammenschluss gebildete Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelisch-Lutherische Kompass-Kirchengemeinde an der Kieler Förde“.
- (2) Sie hat folgende Anschrift: Friedrichsorter Straße 22, 24159 Kiel.
- (3) Die Kirchengemeinde führt ein Interimssiegel mit dem Chi-Rho-Zeichen bis der neu gebildete Kirchengemeinderat über die Gestaltung und Einführung eines Kirchensiegels befunden hat.

## **§ 2 Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinden**

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinden Altenholz, Holtenau, Pries-Friedrichsort und Schilksee-Strande werden aufgehoben.

## **§ 3 Rechtsnachfolge**

Die „Evangelisch-Lutherische Kompass-Kirchengemeinde an der Kieler Förde“ wird Rechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinden.

## **§ 4 Gemeindeglieder und Kirchenbücher**

- (1) Die Gemeindeglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherische Kompass-Kirchengemeinde an der Kieler Förde.
- (2) Die Kirchenbücher der am Zusammenschluss beteiligten Kirchengemeinden werden am 31.12.2023 geschlossen. Ab 01.01.2024 werden gemeinsame Kirchenbücher geführt.

## **§ 5 Gemeindebezirke**

Die bisherigen Gemeindegrenzen werden zu Gemeindebezirksgrenzen der Evangelisch-Lutherische Kompass-Kirchengemeinde an der Kieler Förde.

## **§ 6 Pfarrstellen**

Die Pfarrstellen der bisherigen Gemeinden werden wie folgt nummeriert:

- Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Pries-Friedrichsort wird die 1. Pfarrstelle.
- Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schilksee-Strande wird die 2. Pfarrstelle.
- Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Altenholz wird die 3. Pfarrstelle.
- Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Holtenau wird die 4. Pfarrstelle.
- Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schilksee-Strande wird die 5. Pfarrstelle.
- Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Pries-Friedrichsort wird die 6. Pfarrstelle.
- Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Altenholz wird die 7. Pfarrstelle.

## **§ 7 Kirchengemeinderat**

Die Mitglieder der bisherigen Kirchengemeinderäte bilden aus ihrer Mitte einen neuen Kirchengemeinderat. Zu den Pastorinnen und Pastoren werden 16 weitere Mitglieder nach folgendem Schlüssel gewählt:

- Der Kirchengemeinderat Pries-Friedrichsort wählt aus seiner Mitte 5 Mitglieder;
- der Kirchengemeinderat Altenholz wählt aus seiner Mitte 5 Mitglieder;
- der Kirchengemeinderat Schilksee-Strande wählt aus seiner Mitte 3 Mitglieder;
- der Kirchengemeinderat Holtenau wählt aus seiner Mitte: 3 Mitglieder;

Bis zu zwei Mitglieder des Kirchengemeinderates können gemäß Art. 30 Verf. durch den neu eingeführten Kirchengemeinderat im Benehmen mit dem Kirchenkreisrat berufen werden.

## **§ 8 Ausschüsse**

Der neu gebildete Kirchengemeinderat wählt aus seiner Mitte einen Geschäftsführenden Ausschuss, einen Finanzausschuss sowie einen Ausschuss für Kinder- und Jugendarbeit. Darüber hinaus sollen weitere Ausschüsse gebildet werden, in die auch Personen berufen werden, die nicht Mitglieder des neu gewählten Kirchengemeinderats sind.

## **§ 9 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

- (1) Durch den Zusammenschluss wird eine kirchengesetzlich geregelte Gesamtrechtsnachfolge bewirkt. Diese erfasst auch die Arbeitsverhältnisse. Durch den Zusammenschluss ergeben sich keine materiellen Änderungen der bestehenden Arbeitsverträge. Alle Rechte und Pflichten bleiben uneingeschränkt erhalten.
- (2) Mit Blick auf die bevorstehenden Fusion hat die Kirchengemeinde Altenholz eine Diakonin zunächst nur befristet eingestellt. Die fusionierenden Gemeinden streben an, diese Stelle unbefristet zu übernehmen.
- (3) Die Kirchengemeinde Pries-Friedrichsort hat eine Mitarbeiterin in der kirchennahen offenen Jugendsozialarbeit befristet eingestellt. Die fusionierenden Gemeinden streben an, diese Stelle fortzuführen (projektbezogene Stelle).

## **§ 10 Zentrale Verwaltung und Sprechzeiten**

- (1) Im bestehenden Kirchenbüro in Pries-Friedrichsort wird eine zentrale Verwaltungsstelle gebildet, der insbesondere die Kirchenbuchführung und die Haushaltsführung obliegt.
- (2) In allen Bezirken können Verwaltungssprechzeiten angeboten werden.

## **§ 11 Vermögen**

- (1) Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Die bisherigen Einzelvermögensteile (Geld und Grundvermögen sowie Rechte) der jeweiligen Kirchengemeinden gehen in den Bestand der neuen Kirchengemeinde über.
- (2) Die durch die bisherigen Kirchengemeinderäte festgelegten Zweckbestimmungen vorhandener und zukünftiger Rücklagen werden grundsätzlich beibehalten.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Der Zusammenschluss der Kirchengemeinden erfolgt zum 1. Januar 2024.